

## REGLEMENT ZUM BEIRAT

---

### Ausgangslage

#### **Ziele und Funktionen des Beirats**

Auszug aus der Stiftungsurkunde:

Art. 6 - B. Der Beirat

Der Beirat ist ein dem Stiftungsrat zugeordnetes beratendes Organ.

Der Beirat setzt sich aus mindestens fünfzehn Persönlichkeiten zusammen. Nach Möglichkeit sollen Institutionen, Organisationen und Experten in folgenden Gebieten eingebunden sein: Natur- und Umweltschutzorganisationen; Gemeinde- und Regionalplanungsbehörden; Natur- und Landschaftsschutz der Kantone Aargau, Zürich, Zug und Luzern; Umweltbildung; Land- und Waldwirtschaft; Jagd und Fischerei; AEW-Energie AG; Erholung und Freizeit.

Der Beirat kann in fachlichen Fragen zu Rate gezogen werden und sorgt über seine Mitglieder für eine breite Vernetzung und Ausstrahlung der Stiftung. Der Beirat bringt sein Wissen und seine Beziehungen ein und kann Anregungen zu Aktivitäten und neuen Projekten der Stiftung abgeben. Er ist bei Wahlen und Abberufungen von Stiftungsratsmitgliedern sowie bei Wahl und Abwahl der Präsidentin / des Präsidenten anzuhören.

Die Mitarbeit im Beirat wird grundsätzlich nicht honoriert. Entschädigt werden kann lediglich der Zeit- und Spesenaufwand für ausserordentliche Tätigkeit.

Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirats erfolgen durch den Stiftungsrat.

Erläuterung zum dritten Absatz:

Der Beirat dient der Stiftung primär zur fachlichen Vernetzung und zur gesellschaftlichen Vernetzung in der Region. Unter Region wird das gesamte mittelländische Reusstal verstanden. Ausserdem soll der Beirat den Stiftungsrat dabei unterstützen, dass die Stiftung die notwendigen finanziellen und personellen Kapazitäten besitzt, um ihre Aufgaben langfristig zu erfüllen.

#### **Pflichten des Stiftungsrats gemäss Stiftungsurkunde**

Gemäss der Stiftungsurkunde ist der Beirat vom Stiftungsrat in folgenden Fällen obligatorisch anzuhören:

- a) Wahlen von Stiftungsratsmitgliedern
- b) Abberufungen von Stiftungsratsmitgliedern
- c) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- d) Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten

In allen anderen Fällen ist der Beizug des gesamten Beirats oder von einzelnen Beirätinnen und Beiräten fakultativ.

Bezüglich der Form der Zusammenarbeit wird der Stiftungsrat gemäss der Stiftungsurkunde wie folgt verpflichtet:

Art. 5 (Auszug)

Durchführung einer jährlichen Zusammenkunft mit dem Beirat, bei der insbesondere über die Jahresrechnung und die Schwerpunkttätigkeiten orientiert sowie über die strategische Entwicklung diskutiert wird.

---

*Im Interesse einer optimalen Zusammenarbeit mit seinem Beirat gemäss Art. 6 der Stiftungsurkunde beschliesst der Stiftungsrat der Stiftung Reusstal*

*die folgenden Grundsätze und Regeln:*

### **1. Grundsätze zur Zusammenarbeit zwischen Stiftungsrat und Beirat**

- a. Stiftungsrat und Beirat treffen sich jährlich mindestens einmal (= ordentliche Jahresversammlung).
- b. Stiftungsrat und Beirat streben an, dass an jeder zweiten Jahresversammlung ein Schwerpunktthema diskutiert wird.
- c. Auf entsprechenden Wunsch aus dem Beirat kann jede zweite Jahresversammlung mit einer Exkursion oder Besichtigung verbunden werden.
- d. Bei Bedarf werden Vernehmlassungen und Umfragen auf elektronischem Weg durchgeführt (per Mail).
- e. Findet die Jahresversammlung nicht in der ersten Jahreshälfte statt, werden Jahresbericht und Jahresrechnung den Mitgliedern des Beirats auf elektronischem Weg zugestellt.

### **2. Betreuung des Beirats**

Ein(e) Mitarbeiter(in) der Geschäftsstelle oder ein Mitglied des Stiftungsrats betreut den Beirat und ist die/der primäre Ansprechpartner/in für die Mitglieder des Beirats. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Das Organisieren der Jahresversammlung sowie eventueller ausserordentlicher Zusammenkünfte.
- b. Das Überwachen der Vorgaben der Stiftungsurkunde zum Beirat.

### **3. Vorbereitung und Inhalte der Jahresversammlung**

Die Mitglieder des Beirats werden jeweils im Vorfeld der Jahresversammlung aufgefordert, Traktandenwünsche zu melden. Sie können dies auch unaufgefordert während des Jahres tun.

### **4. Rechte der Mitglieder des Beirats**

- a. Der Beirat kann sich selbst konstituieren, insbesondere eine(n) Leiter(in) bestimmen, und ohne Vertretung des Stiftungsrats tagen.
- b. Jedes Mitglied des Beirats kann jederzeit Diskussionsthemen vorschlagen.
- c. Mindestens fünf Mitglieder zusammen können eine ausserordentliche Zusammenkunft von Stiftungsrat und Beirat verlangen.

---

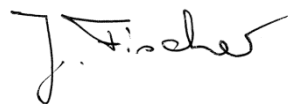
*Vom Stiftungsrat beschlossen an der Stiftungsratssitzung 1/2018 in Rottenschwil  
am 15. Februar 2018.*

Die Präsidentin:



Rosmarie Groux

Der Geschäftsführer:



Josef Fischer